

## Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand: 24. September 2020

### I. Allgemeine Regeln

Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (bundeslandspezifisch, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf das Rahmenhygienekonzept Gottesdienst verwiesen.

1. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben **keinen Zutritt**.
2. Die persönlichen und organisatorischen **Hygieneregeln** (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. Mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.
3. **Händehygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, beim Betreten des Gebäudes ihre Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren. Die Einrichtung, in der die Probe/der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit.
4. **Maskenpflicht:** Beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur und Toiletten) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung ist ebenfalls in allen Bereich zu tragen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

### II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Instrumente, Noten und andere Lernmittel werden nur **personenbezogen genutzt**; ist dies nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung.
2. Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem **Gebrauch der Instrumente** werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von dem/der Nutzer\*in wenn möglich materialverträglich gereinigt und desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während Treffens ggf. zu wiederholt. Beim **Orgel-/Klavierunterricht** wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.
3. Bei **Blasinstrumenten** soll ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden, das Kondenswasser wird aufgefangen und sicher entsorgt. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

4. Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.
5. In Unterrichtsräumen stehen pro anwesender Person mindestens 10 qm zur Verfügung. Nach **maximal 45 Minuten**, erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in **Nr. 6** geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern. (Besteht eine maschinelle Lüftungsanlage, gelten andere Zeit- und Lüftungsregelungen s. Anlage, diese sind dann ggf. hier in das Hygienekonzept einzuarbeiten)
6. Zwischen Unterrichtseinheiten von einzelnen Schüler\*innen bzw. Auszubildenden wird eine mindestens 10 minütige **Lüftungspause** eingerichtet. Die Lüftungspausen zwischen Unterrichtseinheiten in Kleingruppen (bis 6 Personen) sind nach den Lüftungsmöglichkeiten des jeweiligen Raumes festzulegen, betragen aber mindestens 20, bei Gruppenunterricht Gesang 30 Minuten. Der Raum muss **regelmäßig stoßgelüftet** werden, idealerweise mittels Querlüftung.
7. Kontinuierliche **Außenbelüftung** (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

### III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern

1. Die Probenarbeit wird unter Beachtung der Mindestabstände und der Hygieneregeln organisiert: **Es gelten die Regelungen unter II. 1. – 4. sowie 7 und 8.**
2. Die Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Teilnehmer\*innen wird in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandsbestimmungen festgelegt.
3. Das Singen im Freien wird dem Singen in geschlossenen Räumen vorgezogen.
4. Alle anwesenden Personen werden nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes in einer **Anwesenheitsliste** erfasst. Diese wird für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet, auf Verlangen wird die Liste an das zuständige Gesundheitsamt herausgegeben.  
  
Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendenkarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können.
5. Bei Proben, in denen gemeinsam gesungen wird, wird vor der Probe 30 Minuten gelüftet, danach weitere 30 Minuten. Nach Ablauf dieser **Lüftungszeit** kann der Raum erst wieder nach weiteren 2 Stunden genutzt werden.

6. Proben dauern maximal 60 Minuten (ohne Lüftungszeit). In manuell belüfteten Räumen erfolgt nach 30 Minuten gemeinsamen Singens eine Stoßlüftung (idealerweise Querlüftung) von mindestens 15 Minuten.
7. Beim gemeinsamen Singen in geschlossenen Räumen (in Berlin und Sachsen) wird zwischen den Sänger\*innen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen eingehalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen werden die Sänger\*innen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt gestellt.
8. In Brandenburg beträgt der Abstand der Sänger\*innen 3 Meter zur Seite und 6 Meter in Singrichtung. Existiert eine CO<sub>2</sub> Ampel, so kann der Abstand nach allen Seiten 3 Meter betragen, wenn der CO<sub>2</sub>-Wert von 800 ppm nicht überschritten wird.
9. Zwischen gemeinschaftlich Singenden die in Reihen versetzt aufgestellt sind und der dirigierenden Person ist ein Mindestabstand von 3 Metern zur 1. Reihe einzuhalten, im Übrigen beträgt der Mindestabstand 4 Meter.

#### IV. Durchführung von Konzerten

1. Konzerte werden unter Beachtung der Mindestabstände und der Hygieneregeln organisiert: **Es gelten die Regelungen unter III. 2., 3., 4. und 9. Die Dauer soll 60 Minuten (ohne Lüftungspausen) nicht übersteigen.**
2. **Bei gemeinschaftlichem Gesang beträgt der Abstand zwischen den Singenden zum Publikum mindestens 4 Meter.**
3. Vor Konzerten wird gründlich gelüftet. Nach Konzerten, in denen nicht länger als 30 Minuten gesungen wird, muss der Raum für eine Stunde gründlich gelüftet werden, bevor er wieder genutzt werden kann.
4. Bei Konzerten, in denen länger als 30 Minuten gesungen wird ist eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten einzulegen. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der Raum für weitere 30 Minuten zu lüften und kann erst wieder nach weiteren 2 Stunden genutzt werden.
5. Am Platz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Maschinelle Belüftung:

Als maschinell belüftet gelten Räume, die über Anlagen verfügen, die einen Luftaustausch von 50 m<sup>3</sup> pro Person und Stunde.

- Bei den Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass sie regelmäßig gewartet werden und Frischluft von außen zuführen. Der Umluftanteil muss reduziert werden, wenn möglich, sind HEPA-Filter einzubauen und regelmäßig zu wechseln.
- Die Belüftung muss spätestens 45 Minuten vor Beginn der Probe bzw. der Veranstaltung starten und bis zum Ende andauern.
- Die im Rahmen der Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes möglichen Mindestabstände, die Länge einer Probe oder Veranstaltung sowie die Zwischenzeiten zu nachfolgender Nutzung hängen von der Leistungsfähigkeit der Belüftungstechnik ab und sind raumspezifisch festzustellen.